

Volker Will, AWV e.V.

AWV-Bescheinigungsarbeitskreis: Tagung in Eschborn

Am 5. und 6. Mai 2011 fand die Frühjahrssitzung des AWV-Arbeitskreises 2.18 „Vereinheitlichung der Bescheinigungen in der Lohn- und Gehaltsabrechnung“ statt, welcher bei der AWV-Geschäftsstelle in Eschborn tagte. AK-Leiter Wilhelm Knoop (Deutsche Lufthansa AG) begrüßte die rund dreißig teilnehmenden Mitarbeiter/-innen des Arbeitskreises, die sich an den folgenden beiden Tagen intensiv mit Fragestellungen aus Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und den Bezügen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung bzw. dem (Verdienst-) Bescheinigungswesen auseinandersetzen. Die traditionelle Aufgabe des AK 2.18 besteht in der Entwicklung von Mustern für die maschinelle Erstellung von Verdienstbescheinigungen, die mit den auf Empfängerseite zuständigen Behörden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen abgestimmt und in Form einer Loseblattsammlung veröffentlicht werden. Der Arbeitsschwerpunkt verändert sich allerdings zusehends, da die Informationsübermittlung in Form von Vordrucken und Bescheinigungen sukzessive durch elektronische Verfahren abgelöst wird. Daher stehen diese Verfahren am ersten Sitzungstag im Mittelpunkt, wie ein kurzer Auszug aus der Tagesordnung verdeutlicht:

- Entgeltbescheinigungsrichtlinie
- Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (§ 23 c Abs. 2 SGB IV)
- Maschineller Datenaustausch mit der Finanzverwaltung
- Maschineller Datenaustausch mit der amtlichen Statistik
- Sozialausgleich



- Zahlstellen-Meldeverfahren (§ 202 Abs. 2 SGB V)
- Erstattungsverfahren U1/U2 (§ 2 Abs. 3 AAG)
- Meldeverfahren mit der Unfallversicherung
- Projekt „elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“

Um bei der Vielfalt nicht den Überblick zu verlieren, wird der Arbeitskreis regelmäßig von externen Referenten unterstützt. So stellte sich auch diesmal wieder Ivo Hurnik vom BMAS am ersten Sitzungstag zur Verfügung und referierte zudem zu weiteren aktuellen Themen aus dem Sozialversicherungsrecht (z. B. dem geplanten 4. SGB IV-Änderungsgesetz).

Aktivitäten zu § 23c SGB IV

Zum 01.07.2011 wird die Datenübermittlung nach § 23c SGB IV zur Pflicht. Das Verfahren regelt die elektronische Übermittlung von Daten, welche für die Berechnung von Krankengeld, Verletzengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld erforderlich sind. Im Sommer 2010 wurde eine Arbeitsgruppe zur Kommentierung der

Datenbausteine gegründet, in der auch Mitarbeiter/-innen des Arbeitskreises 2.18 vertreten sind. Zudem wurden die Arbeitsergebnisse durch das gesamte Gremium qualitätsgesichert. So konnte im Februar 2011 das Dokument „Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 23c SGB IV – Fachlicher Inhalt“ veröffentlicht werden, welches als Anlage 4 zur Verfahrensbeschreibung auf der Webpräsenz des GKV-Spitzenverbandes zur Verfügung steht (vgl. <http://www.gkv-datenaustausch.de/Entgeltbescheinigung.gkvnet>). Es wurde vereinbart, dass die AWV eingehende Fragen und die entsprechenden Antworten der beteiligten Sozialversicherungsträger sammelt, aufbereitet und in den Entwurf der nächsten Fassung der Kommentierung einarbeitet, um das Dokument zu optimieren.

Entgeltbescheinigungsrichtlinie

Für Verdienstbescheinigungen, die nicht von speziellen elektronischen Verfahren erfasst werden, sollen statt individueller Vordrucke die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen Verwendung finden. Voraussetzung ist, dass diese mit der

Bescheinigungen mit potenzieller Eignung für Ersatz durch Lohn- und Gehaltsbescheinigung

Anwendungsbereich Rentenversicherung

G-Formulare Rehabilitation

- G 141 Bescheinigung des Arbeitgebers zum Antrag auf Kraftfahrzeughilfe (§ 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX)

R-Formulare Rente

- R 230 Bescheinigung/Erklärung zum Antrag auf Altersrente (§ 20 SGB X, § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB X, § 34 Abs. 2 SGB VI)
- R 616 Fragebogen/Bescheinigung zur Prüfung des Waisenrentenanspruchs (§ 20 SGB X § 48 SGB VI)
- R 650 Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente – Prüfung erhöhter Freibetrag (§ 20 SGB X, § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB VI)
- R 670 Bescheinigung des vergleichbaren Einkommens für Anträge auf Hinterbliebenenrente (§ 20 SGB X, § 97 SGB VI i. V. m. §§ 18a – 18e und § 114 SGB IV)
- V 500 Bescheinigung über Anrechnungszeiten (§ 39 Abs. 1 DEÜV § 58 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB § 149 Abs. 1 Satz 2 SGB VI § 149 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VI)

Anwendungsbereiche der Städte und Gemeinden

- Verdienstbescheinigung Sozialhilfe gem. § 117 SGB XII
- USG (UnterhaltssicherungsG) Arbeitgeberbescheinigung, Verdienstbescheinigung

Richtlinie des BMAS zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung im Einklang stehen. Auf Basis eines Katalogs der AWV, in dem Verdienstbescheinigungen systematisch erfasst wurden, fand im Oktober 2010 eine entsprechende Bewertung durch die betroffenen Ressorts und Sozialversicherungsträger statt. Der Katalog diente ursprünglich als Grundlage für die Erweiterung des inzwischen eingestellten Verfahrens zum elektronischen Entgeltnachweis. Im Rahmen der Bewertung wurden eine Reihe von Bescheinigungen als grundsätzlich geeignet für den Ersatz durch eine richtlinienkonforme Lohn- und Gehaltsbescheinigung angesehen (siehe Kasten). Ein Schwerpunkt der Sitzungsarbeit lag daher auf der Überprüfung dieser potentiell geeigneten Vordrucke. Die Ergeb-

nisse werden nach einer abschließenden Qualitätssicherung dem federführenden BMAS zur Verfügung gestellt.

Maschinelles Datenaustausch Finanzverwaltung/Statistik

Der Arbeitskreis begleitet das Verfahren ElsterLohn schon seit Jahren und bringt sich in die Fortentwicklung ein. Grund genug für AWW-Fachreferent Dr. Thomas Duve, erneut über das Kommunikationsprojekt zur Einführung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zu berichten und einen Überblick zu den Maßnahmen, an denen die AWV beteiligt ist, zu geben. Ergänzend erläuterte Dr. Duve den Sachstand im AWW-Arbeitskreis 2.3 „Pilotphase ELStAM“, in dem der fachliche Austausch zwischen Pilotarbeitgebern, Software-Herstell-

ern und Finanzverwaltung sicher gestellt wird. Aber auch das Verfahren eSTATISTIK.core der amtlichen Statistik wird schon lange vom AK 2.18 begleitet, auch hier konnte über einige Neuerungen berichtet werden (für Details sei auf die am Ende des Berichts abgedruckte inhaltliche Wiedergabe eines Informationsblatts des Statistischen Bundesamts vom Mai 2011 verwiesen).

Bescheinigungswesen

Der Arbeitskreis 2.18 setzt bei der Erfüllung seiner Aufgabe auf einzelne Teams, die für die unterschiedlichen Bescheinigungsgruppen verantwortlich sind. Die Gruppenarbeit in den Teams am Ende des ersten Tages ist fester Bestandteil der Tagungen, der sich daraus ergebende Handlungsbedarf wird am zweiten Tag erörtert.

Neben dem überschaubaren Handlungsbedarf wurde diesmal grundsätzlich über die Abbildung der betrieblichen Altersvorsorge im (Verdienst-) Bescheinigungs- bzw. Meldewesen gesprochen. Hier kommt es immer wieder zu Fragen und Meinungsverschiedenheiten, was nicht zuletzt der Komplexität der Materie geschuldet sein dürfte.

Die Diskussion eines Beispiels zum Durchführungsweg Unterstützungskasse zeigte, dass Unsicherheiten bei der Einordnung bestehen. Dies betrifft insbesondere das sog. Gesamtbrutto und den Ausweis steuerfreier Bezüge. Das Thema wird in einer gebildeten Ad-hoc-Arbeitsgruppe weiter verfolgt und steht ganz sicher auf der nächsten Sitzung des Arbeitskreises, die im Oktober 2011 stattfinden wird, erneut auf der Agenda.

Volker Will, Referent für den AWW-Fachausschuss 2 „Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung im personalwirtschaftlichen Umfeld“

Wichtige Informationen für Softwareanbieter mit einem Statistikmodul



Sehr geehrte Softwareanbieter,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über zukünftige inhaltliche und technische Neuerungen im Rahmen des Online-Meldeverfahrens eSTATISTIK.core informieren. Diese Neuerungen werden ab 15. März 2012 wirksam. Bitte prüfen Sie eventuelle Auswirkungen auf die von Ihnen angebotenen Statistikmodule, damit Sie notwendige Änderungen an den Modulen rechtzeitig vornehmen können.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Projektteam eSTATISTIK.core

I. Neuerungen bei der „Vierteljährlichen Verdiensterhebung“

Die Vierteljährliche Verdiensterhebung startete mit dem neuen Verdienststatistikgesetz im Jahr 2007. Aktuell bieten für diese Statistik 30 Softwarefirmen ein Modul zur Datenlieferung über eSTATISTIK.core an. Beginnend mit der Meldung der Berichtspflichtigen für das 1. Quartal 2012 werden nun einige Neuerungen für die Vierteljährliche Verdiensterhebung wirksam, die Auswirkungen auf die Software-Module haben:

1. Einführung der rollierenden Stichprobe:

Ab dem Jahr 2012 werden jährlich Berichtsbetriebe aus der Lieferverpflichtung zur Vierteljährlichen Verdiensterhebung entlassen und durch neue Berichtsbetriebe ausgetauscht. Dies bedeutet, dass jedes Jahr neue Melder zur Vierteljährlichen Verdiensterhebung melden werden, die gleichzeitig neue potenzielle Nutzer der Software-Module darstellen.

2. Neue oder geänderte Merkmale des Fragebogens:

Einige Merkmale der Vierteljährlichen Verdiensterhebung sind neu aufgenommen worden (Mindestlohnbranche), haben andere Merkmale ersetzt (konjunkturelle und saisonale Kurzarbeit) oder sind geändert worden (Tarifbindung, Merkmale zu den Bruttoverdiensten). Nähere Informationen können Sie der neuen Liefervereinbarung entnehmen.

3. Formale Prüfungen gegen sämtliche Vorgaben der Liefervereinbarung:

Zukünftig werden Datenlieferungen am zentralen Dateneingang von eSTATISTIK.core formal gegen sämtliche Vorgaben der Liefervereinbarung geprüft (siehe Punkt II.2). Sollte eine Lieferung gegen die Vorgaben verstoßen, so wird sie abgewiesen und nicht an das zuständige Statistische Landesamt weitergeleitet. Für die Vierteljährliche Verdiensterhebung werden diese Prüfungen ab dem 15. März 2012 durchgeführt. Die Berichtsbetriebe, die ab dem 1. Quartal 2012 zur Vierteljährlichen Verdiensterhebung über eSTATISTIK.core melden möchten, benötigen daher zwingend ein Release des Softwaremoduls mit den beschriebenen Neuerungen und einer korrekten Umsetzung aller formalen Vorgaben. Ansonsten können sie ihrer Lieferverpflichtung über eSTATISTIK.core nicht nachkommen. [...]

II. Neuerungen am zentralen Dateneingang von eSTATISTIK.core

Das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core ging 2005 zur Entlastung der Befragten an den Start. Inzwischen wird es von Unternehmen und öffentlichen Stellen bei 31 Statistiken eingesetzt. Ab 2012 wird es einige Neuerungen am zentralen Dateneingang von eSTATISTIK.core geben. Sie sollen zur Erhöhung der Datenqualität und zur Verbesserung des Datenflusses von Statistikmeldungen beitragen und so den Aufwand für alle Beteiligten weiter reduzieren:

1. „Eingangskontrolle“ am zentralen Dateneingang von eSTATISTIK.core:

Eine zentrale Datenbank zur Eingangskontrolle soll zukünftig den Datenfluss verbessern. Ziel ist die Reduzierung so genannter Irrläufer aufgrund von falschen oder fehlenden Angaben der Länderkennung sowie die Reduzierung von Meldungen, die aufgrund einer falschen oder fehlenden Identnummer nicht zugeordnet werden können. Ab dem 15. März 2012 werden eingehende Meldungen auf die Gültigkeit der Identnummer sowie der Länderkennung überprüft. Bei gültiger Identnummer kann in der Regel die korrekte Länderkennung ermittelt werden, so dass die Meldung auch bei falscher Länderkennung an das zuständige Statistische Amt weitergeleitet werden kann. Bei einer falschen Identnummer ist die Meldung jedoch nicht identifizierbar und wird abgewiesen. Im Falle einer Abweisung wird der Melder durch einen Hinweis im Prüfprotokoll (DatML/RES) über die Abweisung informiert. Der Melder muss die Meldung mit korrigierter Identnummer erneut übermitteln, um seine Lieferverpflichtung zu erfüllen.

2. Formale Prüfungen am zentralen Dateneingang von eSTATISTIK.core:

Formale Prüfungen sollen die Datenqualität von Statistikmeldungen erhöhen und sichern. Ziel ist die sinnvolle Verarbeitung der Daten und eine Reduzierung von Rückfragen durch Mitarbeiter/innen der Statistischen Ämter bei den Meldern. Ab dem 15. März 2012 werden eingehende Meldungen gegen Vorgaben der Liefervereinbarung für die jeweilige Statistik geprüft (z.B. typgerechte Belegung, korrekte Feldlänge, Belegung von Mussfeldern). Bei Verstößen wird die Meldung abgewiesen. Im Falle einer Abweisung wird der Melder durch Hinweise im Prüfprotokoll (DatML/RES) über die Abweisung informiert. Der Melder muss die Meldung mit korrigierten Angaben erneut übermitteln, um seine Lieferverpflichtung zu erfüllen. Die Prüfungen gegen die Liefervereinbarung beschränken sich auf absolut notwendige Vorgaben. So genannte Plausibilitätsprüfungen werden weiterhin von den zuständigen Statistischen Ämtern durchgeführt.

Inhaltlicher Auszug aus einem Informationsschreiben des Statistischen Bundesamtes vom Mai 2011. Die neue Liefervereinbarung der Vierteljährlichen Verdiensterhebung steht unter www.statspez.de/core zum Download zur Verfügung.

Kontakt: Projektteam eSTATISTIK.core, Marion Rizzo, Tel.: 0611/75-4732, E-Mail: marion.rizzo@destatis.de.